

**Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien
und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923**

Vom 9. Oktober 1924 (Stand 1. Juli 1977)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

auf den Antrag des Regierungsrates, erlässt zur Einführung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 folgendes Gesetz:

§ 1

¹ Die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten liegt dem vom Regierungsrat bezeichneten Departement ob. ¹⁾

² Für die Bewilligung zum gewerbmässigen Handel mit Prämienlosen ist je nach dem Umsatz eine jährliche Patentgebühr von CHF 500 bis CHF 2'000 zu entrichten.

³ Nähere Bestimmungen über die Vollziehung des Bundesgesetzes und die den Kantonen vorbehaltenen Vorschriften können durch Verordnung aufgestellt werden.

§ 2 ²⁾

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.

¹⁾ § 1 Abs. 1 in der Fassung des § 53 Ziff. 26 des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976 (wirksam seit 1. 7. 1977, SG 153.100).

²⁾ § 2 enthält Änderungen anderer Erlasse, die inzwischen aufgehoben worden sind.